Konzept zur pädagogisch-sozialen Beratung und das Kinderschutzkonzept am Gymnasium Remigianum



Inhaltsverzeichnis

1. Beratung in Schule – eine Einordnung S. 2
 1.1 Ansprechpartner:innen bei einer Beratung S. 2
 1.2 Beratungsnetzwerk für verschiedene Beratungsanlässe S. 4
2. Pädagogisch-soziale Beratung S. 4
 2.1 Das Beratungsteam S. 4
 2.2 Anlässe zur Beratung S. 5
 2.3 Aufgaben des Beratungsteams S. 5
 2.4 Ziele und Grundsätze der Beratung S. 6
 2.5 Kontakt zum Beratungsteam S. 7
 2.6 Organisation der Arbeit S. 8
3. Kindeswohlgefährdung S. 9
 3.1 Erscheinungsformen von Kindeswohlgefährdung S. 9
 3.2 Flussdiagramm zur Vorgehensweise bei Kindeswohlgefährdung S. 10
4. Schutzkonzept vor sexueller Gewalt S. 11
 4.1 Leitbild S. 11
 4.2 Personalverantwortung S. 11
 4.3 Interventionsplan S. 12
 4.4 Verhaltenskodex S. 15
 4.5 Präventionsangebote S. 16
 4.6 Fortbildung S. 16
5. Ansprechstellen und Beschwerdestrukturen S. 17
 5.1 … innerhalb des Remigianum S. 17
 5.2 … innerhalb des schulischen Kontextes S. 17
 5.3 … im Allgemeinen S. 17
6. Evaluation S. 18

Literaturverzeichnis S. 19

1. Beratung in Schule – eine Einordnung

Beratung ist allgemeine Aufgabe von Schule. Sie ermöglicht den Schüler:innen eine optimale Entwicklung und trägt zur Entfaltung ihrer besonderen Begabungen und Interessen sowie zu sozialer Verantwortlichkeit und Überwindung von Benachteiligung bei. [1]

Beratung ermöglicht im Sinne unseres Schulleitbildes, das auf den Begriffen: Respekt, Innovation, Selbstständigkeit, Demokratie und Vielfalt basiert, dass die Schüler:innen ihre eigene Meinung frei äußern können und Verantwortung für die Gemeinschaft zu übernehmen. Förderung und Beratung sind dabei eng miteinander verbunden und erfolgen in Zusammenarbeit mit den Eltern.

Das Beratungskonzept zeigt Wege der Beratung bei verschiedenen Ausgangslagen. Zu Fragen der Laufbahn, des sozialen Miteinanders, des Umgangs mit besonderen Lernsituationen stehen Ansprechpartner:innen zur Verfügung, die Unterstützung erteilen können:

Beratung ist wie Unterrichten, Erziehen und Beurteilen Aufgabe aller Lehrer:innen.[2]

1.1 Ansprechpartner:innen bei einer Beratung

Wenn ein Schüler:in gezielt Beratung sucht, wählt er / sie die Ansprechperson für sich aus, zu der er / sie am meisten Vertrauen hat – unabhängig welche Funktion diese Person im schulischen System hat.
Die ersten Ansprechpartner:innen bei einer Beratung sind in der Regel die Fachlehrer:innen sowie die Klassenlehrer:innen als auch die Jahrgangsstufenleiter:innen.

Die Fachlehrer:innen beraten

- ihre Schüler:innen innerhalb und außerhalb des Unterrichts (z.B. zu Leistungsstand, Verbesserungsmöglichkeiten, Lerntechniken, Sozialverhalten im Unterricht, fachspezifische Fragen),
- die Eltern (z.B. zu Unterrichtsinhalten, Leistungsstand, Leistungsanforderungen), i.d.R. auf Elternabenden, in Sprechstunden, bei Elternsprechtagen,
- untereinander im täglichen Austausch und Konferenzen als Kolleg:innen zu verschiedenen pädagogischen oder didaktischen Themen.

Die Klassenlehrer:innen und Ko-Klassenlehrer:innen

- halten den regelmäßigen Kontakt zu Eltern, informieren frühzeitig bei Konflikten und Lernschwierigkeiten sowohl Eltern als auch Fachkolleg:innen. Der Einsatz vom Klassenleitungsteam in allen Jahrgangsstufen gewährleistet, dass Schüler:innen möglichst täglich eine Ansprechperson haben, der sie berät und bei Konflikten unterstützt. Ein Klassenleitungswechsel erfolgt in aller Regel nach Klasse 7. Übergabekonferenzen zwischen altem und neuem Klassenleitungsteam sichern einen bruchlosen Übergang. In Lern- und Fördergesprächen zu Beginn eines jeden zweiten Halbjahres werden gemeinsam mit Klassen- bzw. Fachlehrer:innen, Eltern und einzelnem Schüler:in bei Lernschwierigkeiten Perspektiven entwickelt und Vereinbarungen getroffen.

[1] vgl. Beratungserlass – § 4 Abs. 1 und § 8 Abs. 1 ADO
[2] vgl. § 44 SchulG, § 9 Absatz 1 ADO – BASS 21-02 Nr. 4

Die Klassenlehrer:innen üben im Schulalltag die wesentlichen Beratungstätigkeiten und die meisten Beratungsformen aus (Intervention, Training, Prävention, Konsultation, Information, Kooperation). Sie

- verfolgen die Schullaufbahnentwicklung der Schüler:innen und sind Hauptansprechpartner:innen bei kleinen und großen Sorgen,
- bemerken am ehesten Problemlagen und kümmern sich um Lösungen,
- gestalten das Klassenklima wesentlich mit und sind dabei wichtige Initiatoren von sozialem Lernen (Feste, Wandertage, Klassenfahrten),
- vermitteln bei Konflikten zwischen Klassenmitgliedern.

Auch gegenüber den Eltern haben die Klassenlehrer:innen eine wichtige beratende Funktion. Sie

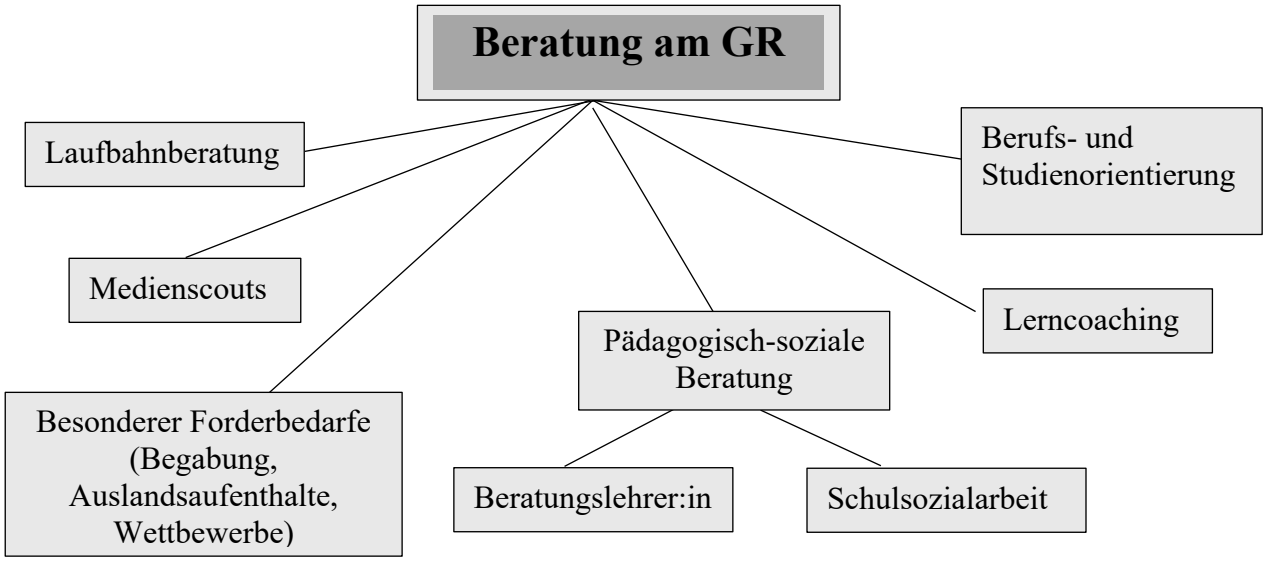
- informieren die Eltern über die Schullaufbahnentwicklung und ggf. über Schwierigkeiten im Lern- und Sozialverhalten der Kinder,
- suchen mit den Eltern nach tragfähigen Lösungen und sind Ansprechpartner:innen der Eltern, wenn diese Probleme der eigenen Kinder oder Probleme in der Klasse feststellen,
- sind bei häuslichen oder gesundheitlichen Schwierigkeiten ebenfalls meistens die Ansprechpartner:innen in der Schule. Die Beratungskontakte finden i.d.R. in Sprechstunden, an Elternsprechtagen oder am Telefon statt.

Die Jahrgangsstufenleiter:innen

- verstehen ihre Arbeit nicht nur als organisatorische Unterstützung der Laufbahn, sondern beraten auch Aspekte der Förderung mit unterrichtenden Lehrer:innen. Sie begleiten auch bei sozial und/oder gesundheitlich schwieriger Ausgangslage in zugewandter Weise und bieten ggf. auch praktische Unterstützung an.

1.2 Beratungsnetzwerk für verschiedene Beratungsanlässe

Das Gymnasium Remigianum verfügt über ein umfassendes und tragfähiges Beratungsnetzwerk für Ratsuchende. Dieses umfasst neben den o.g. Klassenleitungsteams, Fachlehrer:innen und Jahrgangsstufenleitungen, die Erprobungsstufen-, Mittelstufen- und Oberstufenkoordinator:innen, den Berufs- und Studienwahlkoordinator:innen, die SV-Lehrer:innen, die Medienscouts sowie die Schulsozialarbeit. Die folgende Übersicht zeigt das Beratungsnetzwerk für verschiedene Beratungsanlässe am Gymnasium Remigianum[3].



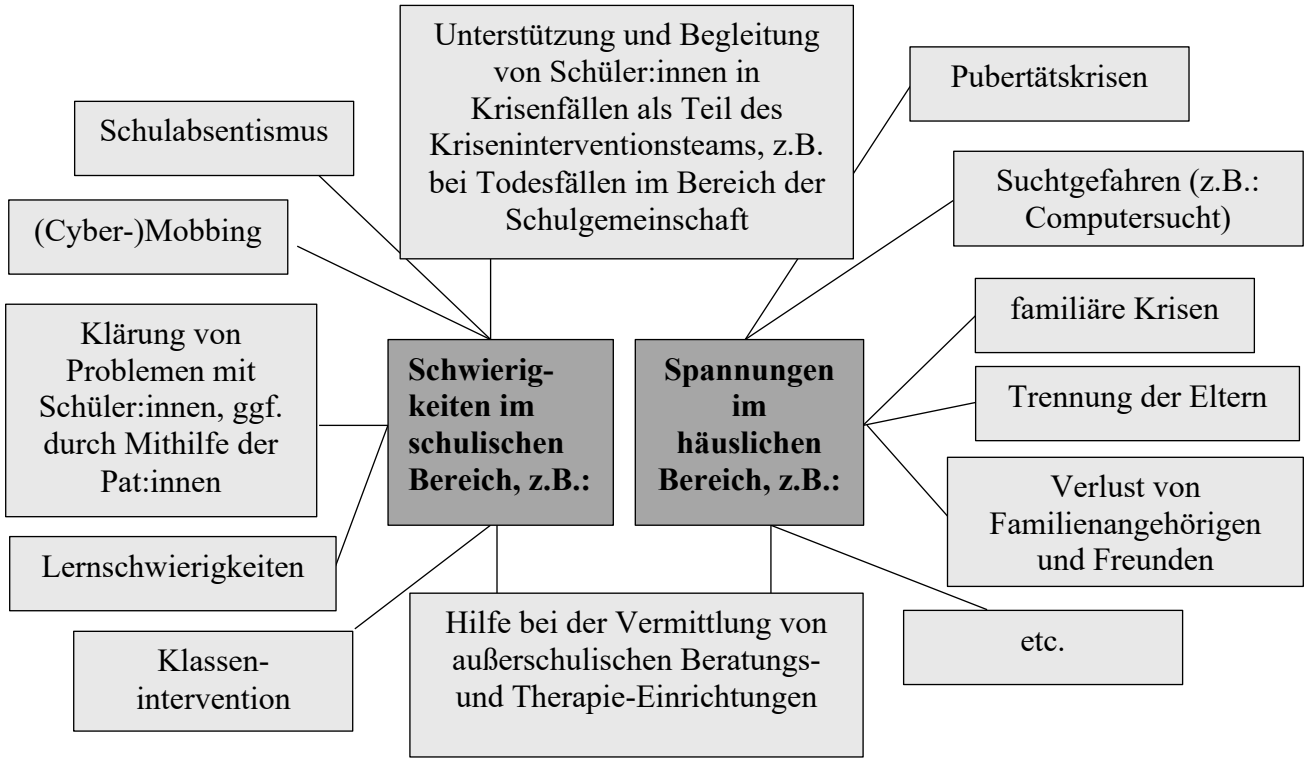
2 Pädagogisch - soziale Beratung

2.1 Das Beratungsteam

Das Beratungsteam für pädagogisch-soziale Beratung[4] besteht aus den Beratungslehrer:innen und den Schulsozialarbeiterinnen. Es versteht sich als Teil dieses umfassenden Beratungsnetzwerkes für Ratsuchende in unserer Schule. Das Beratungsteam ergänzt und unterstützt die Fachlehrer:innen, die Klassenlehrer:innen sowie die anderen in den oben genannten Beratungsfeldern Tätigen. An Schnittstellen agieren sie mit diesen gemeinsam. Grundsätzlich ist es das Ziel des Beratungsteams, gemeinsam mit dem/der Schüler:in einen Lösungsansatz für ihr jeweiliges Anliegen zu entwickeln. Dabei kann sich der Ansatz sehr unterschiedlich darstellen vom einfachen Zuhören bis zum Weiterleiten an entsprechende Beratungsstellen (Schulpsychologie, Jugendamt etc.).
Die Mitglieder des Beratungsteams sind namentlich auf der Homepage des Remigianum zu finden. Zudem werden die Schüler:innen zu Beginn eines Schuljahres von den Klassenleitungsteams über das Beratungsteam, seine Aufgaben und Arbeitsweise informiert. Das Material dazu wird vorab vom Beratungsteam per Mail verschickt.
Zusätzlich ist auf das Konzept der Schulsozialarbeit verwiesen, welches auf der Homepage des Remigianum zu finden ist.

[3] Informationen zu diesen Beratungsfeldern sind den entsprechenden Konzepten zu entnehmen.
[4] im Folgenden: das Beratungsteam

2.2 Anlässe zur Beratung



2.3 Aufgaben des Beratungsteams

Aus den unterschiedlichen Beratungsanlässen, die aus dem schulischen und/oder dem häuslichen Bereich resultieren, ergeben sich die Aufgaben des Beratungsteams, die sich insgesamt folgenden Bereichen zuordnen:

- Prävention:
 - Anregung zu bzw. Mitarbeit bei der Weiterentwicklung beratungsrelevanter Konzepte (z.B. Schulabsentismus, (Cyber-)Mobbing, Resilienz, soziales Lernen)
- Intervention:
 - Beratung und Unterstützung in besonderen Einzelfällen (Einzelfallhilfe und Klassenintervention)
- Kooperation:
 - Mitarbeit an der Weiterentwicklung des schuleigenen Beratungs- und Schutzkonzepts sowie Vernetzung mit außerschulischen Institutionen
 - Informationen über Beratung an Kolleg:innen
- Konsultation:
 - kollegiale Fallbesprechungen
 - Rückversicherung über Vorgang und Umgang mit einem bestimmten Fall
- Information:
 - Weitervermittlung an außerschulische Beratungs- und Therapieeinrichtungen (z.B.: Familienberatungsstelle, regionale Schulberatungsstelle)

Aus den genannten Aufgabenbereichen geht hervor, dass das Beratungsteam über die Einzelfallberatung hinaus mit externen Fachstellen zusammenarbeitet. Die Beratungslehrer:innen haben eine Lotsenfunktion, d.h. sie führen selbst keine Therapie durch, sondern sie stellen in Fällen, in denen therapeutischer Bedarf oder Rat ersichtlich wird (ggf. gemeinsam mit den Eltern), Kontakte zu Fachberatungsstellen her.

2.4 Ziele und Grundsätze der Beratung

Das Beratungsangebot richtet sich grundsätzlich an alle interessierten Schüler:innen der Sek. I und II, Eltern und Lehrer:innen. Beratung setzt Freiwilligkeit und Offenheit voraus. Dies ist insbesondere dann von Bedeutung, wenn einem/einer Ratsuchenden der Besuch beim Beratungsteam von Mitgliedern des Lehrerkollegiums oder Eltern nahegelegt oder empfohlen worden ist. Die Kontakte und Inhalte der Beratungsgespräche werden vertraulich behandelt, es besteht jedoch keine Schweigepflicht. Die Beratung basiert auf dem Konzept der lösungsorientierten und systemischen Beratung, d.h. im Beratungsprozess wird das gesamte soziale Umfeld oder ein Teil dessen in den Blick genommen. Der/Die Einzelne wird also als Teil des Ganzen betrachtet. Das Ziel ist es, dass die Ratsuchenden selbst eine für sie stimmige Lösung entwickeln. Insofern leistet das Beratungsteam Hilfe zur Selbsthilfe.

In Mobbingfällen wird nach einem eigens entwickelten und langjährig bewährten Konzept mit den Klassen zusammengearbeitet und/oder nach dem Konzept des No-Blame-Approach gearbeitet. Dies ist ein Ansatz ohne Schuldzuweisung, der mit einem Beobachter-Modell arbeitet und Zivilcourage fördert.

- Die Beratung durch ein Mitglied des Beratungsteams ist grundsätzlich freiwillig. Der/Die Ratsuchende entscheidet selbst, ob er/sie eine Beratung wünscht. Der/Die Berater:in entscheidet, ob er/sie einen Beratungsauftrag annehmen kann oder den Ratsuchenden weitervermitteln muss. Der/Die Ratsuchende kann ebenso wie der/die Beratende die Beratung jederzeit abbrechen.

- Die Beratung durch ein Mitglied des Beratungsteams bietet Hilfe zur Selbsthilfe durch Stärkung der Selbstreflexionsfähigkeit und Problemlösungskompetenz des Ratsuchenden in einem von Einfühlungsvermögen, Bestätigung und Anregung geprägten Rahmen.

- Die Beratung durch ein Mitglied des Beratungsteams bezieht auch das soziale und familiäre Umfeld des Ratsuchenden in den Beratungsprozess ein (systemische Beratung). Ihr Ziel ist das gemeinsame Finden einer einvernehmlichen Problemlösung in einem begleiteten Prozess.

- Die Beratung durch ein Mitglied des Beratungsteams bietet eine erweiterte Beratungskompetenz für die am Erziehungsprozess beteiligten Personen unter Zusicherung von Vertraulichkeit in einem individuell festgelegten Zeitrahmen.

- Die Beratung hat das Ziel, direkte oder indirekt Selbstständigkeit, einen verantwortlichen Umgang mit sich selbst und anderen, soziale Kompetenz, Teamfähigkeit, kritische Reflexion und Kommunikationsfähigkeit zu fördern. Sie ist abhängig von einem vertrauensvoll-offenen und respektvoll-toleranten Umgang.

- Alle Inhalte von Beratungsgesprächen werden vertraulich behandelt. In bestimmten Fällen (z.B. Kindeswohlgefährdung) oder bei Beratungsanlässen, die weitere Teile der

Schulgemeinschaft betreffen (z.B. Mobbing) kann es nötig werden, dass Gespräche mit anderen am Konflikt beteiligten Personen auch ohne vorherige Absprache bzw. Einwilligung des Ratsuchenden stattfinden.

- In manchen Fällen (z.B. bei Gefahr für das Wohl des/der Schüler:in oder bei schweren Straftaten) ist das Beratungsteam verpflichtet, die Schulleitung und evtl. außerschulische Ansprechpartner:innen zu informieren.

2.5 Kontakt zum Beratungsteam

Das Beratungsteam des Gymnasiums Remigianum steht Schüler:innen, Eltern sowie Kolleg:innen nach für ein Beratungsgespräch zur Verfügung.

Ein Erstkontakt zur Terminabsprache ist über verschiedene Wege möglich:

- persönlich im Lehrerzimmer für Schüler:innen und Kolleg:innen
- per E-Mail
 Die Mail-Adressen der Mitglieder des Beratungsteams sind auf der Homepage des Remigianum zu finden.
- über das Sekretariat mit der Bitte um Rückruf (für Eltern)
- zudem hat die Schulsozialarbeit einen eigenen Raum und ist über ihre Diensthandys zu erreichen (s. Homepage).

Beim Erstkontakt spricht das Beratungsteam selbst oder über das Klassenleitungsteam oder den/die Fachlehrer:in mit den Ratsuchenden einen Termin für ein erstes persönliches Treffen ab. Auch für bereits laufende Beratungen können auf denselben Wegen Termine vereinbart werden.

Um sein Beratungsangebot und die Möglichkeiten der Kontaktaufnahme der Schulgemeinschaft bekannt zu machen, stellt sich das aktuelle Beratungsteam regelmäßig zu Schuljahresbeginn vor – die Kanäle können variieren. Darüber hinaus weisen die Klassenlehrer:innen auf das Angebot des Beratungsteams hin. Zudem ist auf der Website der Schule das pädagogisch-soziale Beratungskonzept zu finden.

Bei dringendem Beratungsbedarf während der Unterrichtszeit melden sich die ratsuchenden Schüler:innen bei den betroffenen Fachlehrer:innen. Die Fachlehrer:innen werden gebeten, den Besuch bei dem/der Beratungslehrer:in und/oder Sozialarbeiterin zu ermöglichen, sofern keine dringenden unterrichtlichen Gründe, Klassenarbeiten etc. dem entgegenstehen, und den Beratungsvorgang vertraulich zu behandeln.

2.6 Organisation der Arbeit

Dies sind erfahrungsgemäß Aufgaben, die vom gesamten Team zu leisten sind:

- Die Beratung durch die Beratungslehrer:innen und Schulsozialarbeiterinnen versteht sich als Beratung von Schüler:innen, Sorgeberechtigten und interessierten Kolleg:innen über präventive und fördernde Maßnahmen beispielsweise im Hinblick auf die Lösung von Lern- und Verhaltensproblemen (Lernschwierigkeiten, Konzentrationsschwierigkeiten, Beziehungsprobleme mit Lehrer:innen und Mitschüler:innen (Mobbing), Verhaltensauffälligkeiten etc.) sowie bei vielfältigen gesundheitlichen und suchtbedingten Problemen.

- Das Beratungsteam besucht regelmäßig Fortbildungen zu den relevanten Themen, um sich über aktuelle Entwicklungen zu informieren und Informationen für das Kollegium bereitzustellen.

- Das Beratungsteam kooperiert mit den verschiedenen schulischen Gremien (SV, Elternpflegschaft, Lehrerkonferenz, Schulkonferenz) und stellt bei Bedarf den Kontakt zu außerschulischen Beratungs- und Therapieeinrichtungen her. Alle wichtigen Adressen und Informationen werden den Kolleg:innen gerne weitergegeben.

- Neben Einrichtungen der Jugendhilfe, Suchtvorbeugung, Gesundheitserziehung und Sozialpädagogik fallen auch amtliche Institutionen, Jugendamt und das Kriminalkommissariat Vorbeugung der Polizei darunter.

- Das Beratungsteam trifft sich regelmäßig zum Austausch über laufende Maßnahmen. Es werden bei Bedarf kollegiale Fallberatungen durchgeführt. Diese Maßnahme dient dazu, die Beratenden zu entlasten, kurzfristig Lösungen zu aktuellen Problemen zu entwickeln und langfristig einzelne Strategien konzeptionell zu verankern.

- Das Beratungsteam ist mit den Teams der anderen Schulen des Kreises vernetzt und trifft sich in regelmäßigen Abständen zum Austausch über aktuelle Themen in Kooperation mit der schulpsychologischen Beratungsstelle.

- Die Sprecherin des Beratungsteams sorgt für einen geregelten Ablauf der Teamsitzungen. Übliche Tagesordnungspunkte der Sitzungen sind daher:
 - Wie entwickeln sich laufende Beratungsfälle (in anonymisierter Form)?
 - Wer übernimmt neue Beratungsfälle?
 - Welche weiteren Themen aus der Schulgemeinschaft werden an das Beratungsteam herangetragen (z.B. die Teilnahme an schulinternen Arbeitskreisen, der Besuch außerschulischer Kooperationspartner, Weiterentwicklung von Konzepten)

- Über die Teamsitzungen wird ein Ergebnisprotokoll geführt, welches allen Teammitgliedern zur Verfügung gestellt wird und im dafür angelegten Ordner analog in einem abschließbaren Schrank abgeheftet wird.

- Aufgrund der personell engen Besetzung und der Vielzahl der Anfragen kann leider kein Recht auf Beratung gewährleistet werden.

3. Kindeswohlgefährdung

3.1 Erscheinungsformen von Kindeswohlgefährdung

Die Schule hat einen besonderen Schutzauftrag gegenüber den ihnen anvertrauten Kindern und Jugendlichen: „Die Sorge für das Wohl der Schülerinnen und Schüler erfordert es, jedem Anschein von Vernachlässigung oder Misshandlung nachzugehen.“[5]

Kindeswohlgefährdung[6] kann verursacht werden durch ein bestimmtes Verhalten oder Unterlassen der Personensorgeberechtigten oder aber durch das Verhalten Dritter. Sie kann geschehen durch einen Sorgerechtsmissbrauch, durch bewusstes, gezieltes Handeln oder unverschuldetes Versagen.

Ein Sorgerechtsmissbrauch meint die Ausnutzung der elterlichen Sorge zum Schaden des Kindes. Unverschuldetes Versagen meint Beeinträchtigungen des Kindeswohls, ohne dass den Personensorgeberechtigten die Schädlichkeit des Handelns oder Unterlassens bewusst ist.

Als Erscheinungsformen der Kindeswohlgefährdung gelten im Detail:
- Vernachlässigung
- Erziehungsgewalt und Misshandlung
- Sexualisierte Gewalt
- Häusliche Gewalt
- Weibliche Genitalbeschneidung

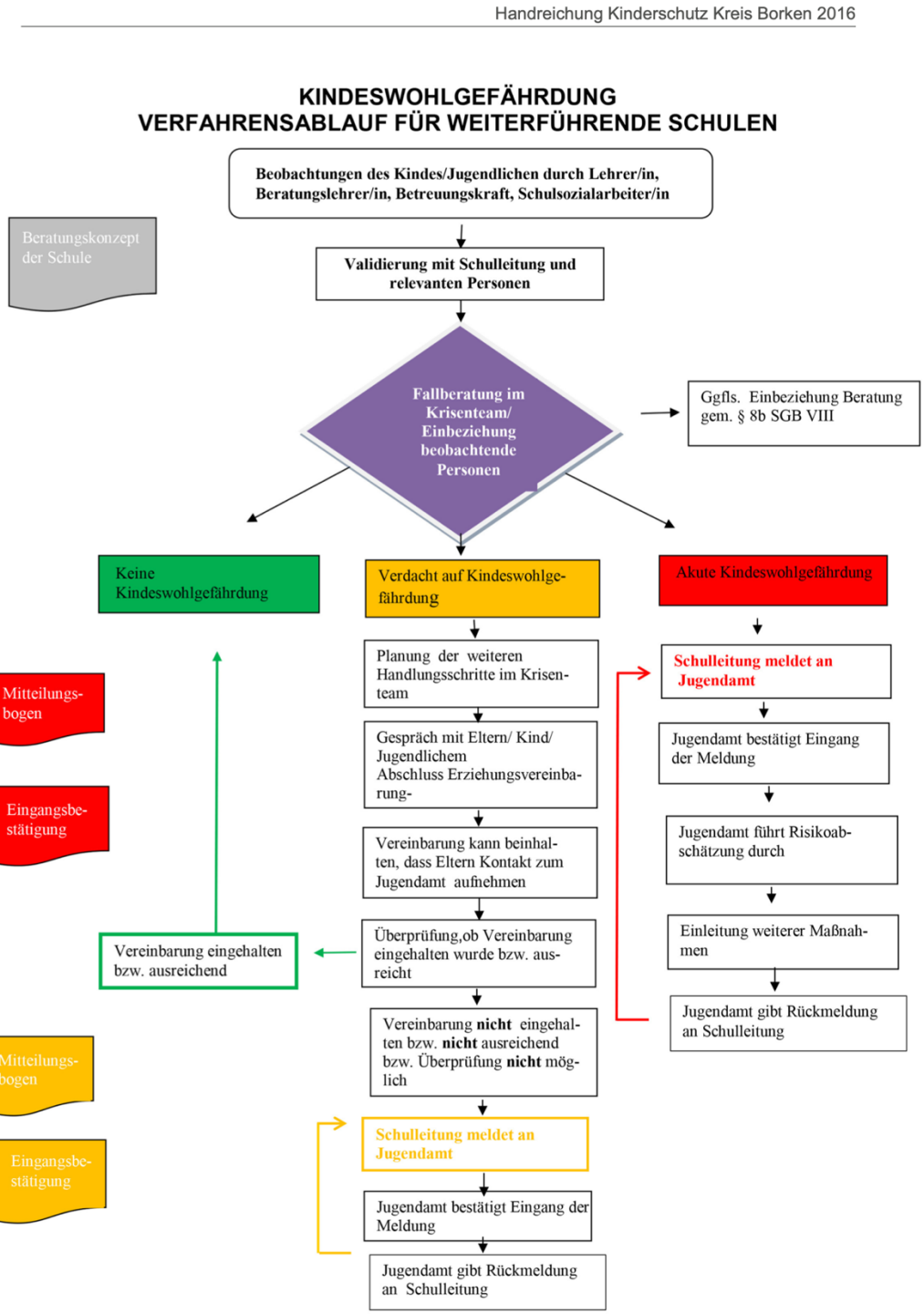
Aufgrund des oben genannten Schutzauftrags der Schule haben alle Lehrer:innen sowie pädagogische Mitarbeiter:innen bei einem Verdacht auf Kindeswohlgefährdung die Pflicht, einen solchen Fall zu melden.

[5] Schulgesetz NRW §42, Abs. 6

[6] vgl. Der Kinderschutzbund. Landesverband Nordrhein-Westfalen unter https://www.kinderschutz-in-nrw.de/fachinformationen/kindeswohl-und-kindeswohlgefaehrdung/erscheinungsformen-der-kindeswohlgefaehrdung/ (zuletzt aufgerufen am 25.08.2026)

3.2 Flussdiagramm zur Vorgehensweise bei Kindeswohlgefährdung

Folgendes Flussdiagramm[7] beschreibt die mit der regionalen Schulberatungsstelle Borken abgestimmten Abläufe:



[7] Aus: Kreis Borken (Hrsg.): Kinderschutz an weiterführenden Schulen im Kreis Borken. Handreichung. 2. Auflage 2019. S. 17. Aufgerufen unter: https://rsb-borken.de/fileadmin/Ressourcen/Veroeffentlichungen/Kinderschutz/2019-Broschuere_Kinderschutz_an_weiterfuehrenden_Schulen_-_2_Auflage.pdf (zuletzt aufgerufen am 06.10.2026)

4. Schutzkonzept vor sexueller Gewalt[8]

4.1 Leitbild

Am Gymnasium Remigianum wird jede Form von Ausgrenzung und Gewalt geächtet – auch sexuelle Gewalt.
Das Schutzkonzept soll dafür Sorge tragen, dass unsere Schule nicht zu einem Tatort wird und Schüler:innen hier keine sexuelle Gewalt durch Erwachsene oder andere Schüler:innen erleben. Zudem wollen wir unseren Schüler:innen, die innerhalb oder außerhalb von Schule von sexueller Gewalt bedroht oder betroffen sind, Hilfe und Unterstützung bieten, um die Gewalt zu beenden und verarbeiten zu können.
In diesem Zusammenhang sind Kompetenz, Sensibilität und Aufmerksamkeit des gesamten schulischen Personals von entscheidender Bedeutung, um sexualisierter Gewalt in ihren vielfältigen Erscheinungsformen überhaupt erkennen, begegnen und angemessen handeln zu können. Mit diesem Schutzkonzept wollen wir unserer schulischen Verantwortung gerecht werden.

4.2 Personalverantwortung

Prävention und Intervention bei sexueller Gewalt ist Aufgabe der Schulleitung. Die Schulleitung nutzt ihre Personalverantwortung schon bei Einstellung von Lehrer:innen, pädagogischen Mitarbeiter:innen sowie ehrenamtlichen Helfer:innen, indem sie auf das Schutzkonzept aufmerksam macht. Diese Aufgabe kann auch auf die Person übertragen werden, die für das *Onboarding* am Remigianum zuständig ist.
Im Schulalltag sind eine klare Positionierung und deutliche Entscheidungen für den Kinderschutz gefragt. Personalverantwortung schließt ein, Kolleg:innen anzusprechen und kritisch-konstruktiv zu begleiten, wenn ihnen ein Umgang mit Schüler:innen, der ihre Grenzen achtet, oder die Einhaltung des Verhaltenskodex nicht gelingt. Ein interner Verdachtsfall ist immer eine große Herausforderung. Die Schulleitung hat die Aufgabe dafür zu sorgen, dass der/die möglicherweise betroffene Schüler:in geschützt und zudem, dass der/die Kolleg:in nicht vorverurteilt wird. Im Fall eines/einer zu Unrecht Beschuldigten ist in Absprache mit der Bezirksregierung für Richtigstellung zu sorgen und dafür, dass der Kollege/die Kollegin in den Arbeitsalltag zurückkehren kann.

[8] Vgl. Unabhängige Beauftragte für Fragen des sexuellen Kindesmissbrauchs unter https://nordrhein-westfalen.schule-gegen-sexuelle-gewalt.de/start?land=nordrhein-westfalen&cHash=de244a4d857300dd5debd400350747e1 (zuletzt aufgerufen am 25.08.2026)

4.3 Interventionsplan[9]

Mit sexualisierter Gewalt werden alle Übergriffe verstanden, bei der eine Person die intime Grenze einer anderen Person überschreitet. Dies können sowohl „Hands-on"-Taten (Berührungen, Penetrationen) als auch „Hands-off"-Taten (Sexualität vor einem Kind, Film-Aufnahmen, Sprache) sein. Die Bandbreite ist groß und reicht von sexualisierten Äußerungen bis hin zu Vergewaltigung.[10]

Sexuelle Übergriffe im schulischen Kontext können sich wie folgt zeigen:
- Übergriffe durch Lehr- und Schulpersonal
- Übergriffe im außerschulischen und häuslichen Bereich
- Übergriffe von Schüler:innen untereinander
- Übergriffe auf Beschäftigte der Schule

Besteht der hinreichende Verdacht auf sexuelle Übergriffe, sei es durch Äußerungen einer Schülerin bzw. eines Schülers oder durch Beobachtungen, muss in jedem Fall unverzüglich die Schulleitung informiert werden. Informationen, die für die Schulleitung erkennbar von Bedeutung sind, dürfen nicht verschwiegen werden. Grundsätzlich ist sorgfältig auf die Wahrung von Persönlichkeitsrechten der beteiligten Personen zu achten.

Der Interventionsplan beinhaltet das schulische Vorgehen bei Verdacht, Vorwurf oder Tatbestand von sexualisierter Gewalt. Es soll ein Wegweiser für ein besonnenes und zugleich wirksames Handeln im Sinne des Kindes-/Jugendschutzes bieten.

Jeder Fall ist individuell zu betrachten und erfordert eine immer wieder neue Betrachtung der Ereignisse. Es folgt nicht zwangsläufig ein Handlungsschritt auf den nächsten, sondern es ist vielmehr ein zirkulärer Prozess. Das vorrangige Ziel der Intervention ist es, Betroffene vor erneuten Übergriffen zu schützen und genügend Unterstützung zu geben.

Grundsätzlich gilt, dass der betroffene Schüler / die betroffene Schülerin (v.a. im Erstgespräch) folgende Botschaften empfängt:
- Ich nehme dich ernst!
- Ich glaube dir – du bist nicht schuld!
- Gemeinsam finden wir eine Lösung!

Aber: keine Versprechungen machen und reden lassen!

Was auf keinen Fall getan werden sollte:
- Gegenüberstellung von Betroffenem und Beschuldigten
- Polizei informieren OHNE vorherige Absprache mit der Schulleitung
- Eltern der betroffenen und beschuldigten Person gemeinsam zum Gespräch bitten

[9] vgl. Kultusministerkonferenz: Kinderschutz in der Schule. Leitfaden zur Entwicklung und praktischen Umsetzung von Schutzkonzepten und Maßnahmen gegen sexuelle Gewalt an Schulen. S. 30ff

[10] vgl. Ministerium für Schule und Bildung des Landes Nordrhein-Westfalen: Notfallordner für die Schulen in Nordrhein-Westfalen – Hinsehen und Handeln, 3. Auflage 2023; S.153

Übergriffe durch Lehr- und Schulpersonal	**Übergriffe im außerschulischen und häuslichen Bereich**	**Übergriffe von Schülerinnen und Schülern untereinander**	**Übergriffe auf Beschäftigte der Schule**
Lehrkraft, schulische/r Mitarbeiter/in, Schulleitung erhalten Kenntnis von einem Verdachtsfall….			
Schulleitung sammelt und dokumentiert Hinweise über Anzeichen im Verhalten, diesbezügliche Äußerungen und konkrete Angaben über Schüler:innen oder Dritte.	Lehrperson oder Schulmitarbeiter sammelt und dokumentiert Hinweise über Anzeichen im Verhalten und diesbezügliche Äußerungen.	Lehrperson oder Schulmitarbeiter sammelt und dokumentiert Hinweise über Anzeichen im Verhalten und diesbezügliche Äußerungen.	Lehrperson oder Schulmitarbeiter sammelt und dokumentiert alle Angaben über fragliches Verhalten und seine Folgen.
Schulleitung zieht schulische Ansprechperson(en) zu Rate (z.B. o.g. Beratungsteam und/oder Kriseninterventionsteam) und holt sich ggf. vertrauliche Beratung bei der Schulpsychologie.	Lehrperson informiert die Schulleitung und zieht ggf. schulische Ansprechperson(en) zu Rate (z.B. o.g. Beratungsteam und/oder Kriseninterventionsteam) und holt sich ggf. vertrauliche Beratung bei der Schulpsychologie. Klärung, ob eine mögliche Kindeswohlgefährdung vorliegt.	Lehrperson informiert die Schulleitung. Einberufung einer Klassenkonferenz mit der Schulleitung und einem Mitglied des Krisen- und/oder Beratungsteams zur Klärung des pädagogischen Vorgehens und inwiefern schulische und externe Hilfesysteme einbezogen werden (z.B. Schulpsychologie).	Rücksprache mit der Schulleitung über weiteres Vorgehen mit: - dem mutmaßlichen Opfer - der Bezirksregierung - Ansprechperson aus Krisen- und/oder Beratungsteam
Schulleitung meldet Verdachtsfall an die entsprechende Stelle bei der Bezirksregierung (mdl., aber vor allem schriftlich). Weiterer Umgang mit dem Täter/der Täterin und ob Strafanzeige gestellt wird, ist auf der Bez.reg-Ebene zu klären.	Lehrperson in Absprache mit der Schulleitung klärt weitere Handlungsschritte mit dem/der Betroffenen und den Sorgeberechtigten- sofern diese nicht selbst Verdachtspersonen sind; Absprache über weitere Handlungsschritte.	Schulische Sofortmaßnahme: In der Regel sofortige Trennung von Tatverdächtigen und Opfern erforderlich.	Gespräch der Schulleitung mit beschuldigter Person und ggf. gesetzlicher Vertretung: - Konfrontation mit dem Verdacht und ggf. möglichen dienst- und schulrechtlichen Konsequenzen, - Auf Möglichkeit der Hinzuziehung eines Rechtsbeistands hinweisen, - Grenzeinhaltung gegenüber vermutlichem Opfer einfordern.

Schulleitung klärt weitere Handlungsschritte mit dem/der Betroffenen, den Sorgeberechtigten; ggf. Meldung beim Jugendamt wegen Kontaktvermittlung zu Hilfeeinrichtungen.	Kontaktvermittlung zu Hilfeeinrichtungen	Gespräche der Schulleitung und Klassenleitung mit den Sorgeberechtigten von Opfern und Tätern (getrennt!) über: Hilfemaßnahmen bzw. Sanktionen sowie das Ergreifen pädagogischer und/oder Ordnungsmaßnahmen (z.B. zur Trennung von Täter und Opfer).	
Schulleitung informiert die Schulgemeinde nach Rücksprache mit der Bezirksregierung und dem im Einzelfall gebotenen Umfang.	Klärung, ob eine mögliche Kindeswohlgefährdung vorliegt und dann eine „8A-Meldung“ beim Jugendamt machen; Jugendamt koordiniert dann die weiteren Schritte; Dann KEINE weiteren Gespräche mit Angehörigen und Verdächtigen; bei Gefahr in Verzug die Polizei verständigen.	Bei Verdacht auf Kindeswohlgefährdung ggf. sofortige Einschaltung des Jugendamtes.	Einleitung dienstrechtlicher Schritte Schulleitung leitet auf Antrag der Klassenkonferenz ggf. eine Ordnungsmaßnahme ein.
Bei Anfragen der Presse beantwortet nur die Schulleitung oder die Bezirksregierung kurz und allgemein ohne Angabe von Details (z.B. Personaldaten).		Bei Verdacht einer strafbaren Handlung muss die Schulleitung die Bezirksregierung informieren, die dann ggf. weitere Maßnahmen wie eine Strafanzeige ergreifen kann.	Opfer stellt ggf. Strafanzeige und erhält Unterstützung durch die Schulleitung und Hinweise auf externe Beratungsmöglichkeiten.
		Schulleitung kann auf Antrag der Klassenkonferenz ggf. eine Ordnungsmaßnahmenkonferenz einleiten.	

4.4 Verhaltenskodex

Unsere Schule soll ein geschützter Ort sein, an dem alle am Schulleben Beteiligten sich sicher fühlen, und angstfrei lernen und arbeiten können. Dazu bedarf es einer klaren Haltung aller Beteiligten, die sich klar für den Schutz von Kindern und Jugendlichen aussprechen.
Die Arbeit mit den Schüler:innen ist grundsätzlich von Respekt, Wertschätzung und Vertrauen geprägt. Dazu gehört, dass die den Lehrer:innen anvertrauten Menschen – im Rahmen ihrer Möglichkeiten - vor Grenzverletzungen, sexuellem Missbrauch und Gewalt jeglicher Art zu schützen. Die Beziehung zu den Schüler:innen ist für das gemeinsame Lernen von entscheidender Bedeutung. Diese sollte transparent und positiv sein. Insbesondere sollte auf einen verantwortungsbewussten Umgang mit Nähe und Distanz geachtet werden – auch zum Schutz der Lehrperson. In diesem Kontext sollte sich die Lehrperson ihrer Rolle klar sein, die eine besondere Autoritäts- und Vertrauensstellung inne hat.

Aus dieser Grundhaltung lassen sich konkretere Verhaltensregeln ableiten, die am Gymnasium Remigianum gelten:

Sprache und Wortwahl
- Lehrkräfte sollen Kinder und Jugendliche mit einer respektvollen und klaren Sprache begegnen, die frei ist von missverständlichen, zweideutigen Ausdrücken.
- Kinder und Jugendliche dürfen durch peinliche oder ironische Bemerkungen und Ausdrücke nicht verunsichert, bloßgestellt oder herabgesetzt werden.
- Lehrpersonen reagieren angemessen auf sprachliche Grenzverletzungen und Beleidigungen. Bspw. wird bei unangemessenen Äußerungen nicht mitgelacht oder es wird klar Stellung bezogen, wenn ein diffamierendes, sexualisiertes Vokabular verwendet wird.
- Jede/Jeder wird nach schriftlicher Mitteilung durch das Kind und die Sorgeberechtigten, mit seinem/ihrem gewünschten Namen und Pronomen angesprochen.

Gestaltung von Nähe und Distanz
- Das schulische Personal behandelt alle Schüler:innen gleich und bevorzugt niemanden.
- In pädagogischen 1:1 Gesprächen wird darauf geachtet, dass eine entsprechende körperliche Distanz besteht und – wenn möglich – die Tür geöffnet bleibt.
- Grenzverletzungen müssen thematisiert und dürfen nicht übergangen werden. Individuelle Grenzempfindungen sind ernst zu nehmen und zu achten und nicht abfällig zu kommentieren.
- Lehrkräfte sollen die Schlafräume bei Klassenfahrten und Umkleidekabinen in der Regel nur unter vorheriger Ankündigung (z. B. durch Anklopfen) betreten.

Angemessenheit von Körperkontakt
- Körperkontakte zwischen Lehrkräften und Schüler:innen, die über das Händeschütteln hinausgehen und eine gewisse Vertrautheit zwischen den Beteiligten voraussetzen, sind – insbesondere ab der Pubertät – zu vermeiden.
- Wenn Schüler:innen Trost suchen, sollte dies mit Worten und ohne Körperkontakt geschehen.
- Im Sportunterricht sollen Berührungen bei Hilfestellungen angekündigt werden. Berührungen an intimen Stellen wie Brust, Po, Oberschenkel müssen vermieden werden. Sollte es unbeabsichtigt dazu kommen, entschuldigt sich die Sportlehrkraft dafür.
- Beim Schwimmunterricht dürfen nur bei Bedarf geschlechtsgleiche Lehrpersonen die entsprechenden Duschen betreten.

(Soziale) Medien

- Das Zeigen von Bildern, Filmen oder anderen Darstellungen, welche die Würde von Frauen und Männern beeinträchtigen, stellt eine sexuelle Belästigung dar. Lehrkräfte sind verpflichtet, einzugreifen und das Material bzw. die Medien (z. B. Handy) einzubehalten und die Vorgänge zu klären.

4.5 Präventionsangebote

An dieser Stelle sei v.a. auf das Sozialcurriculum der Schule verwiesen.

4.6 Fortbildung

Grundlagenwissen über sexualisierte Gewalt ist Voraussetzung dafür, dass schulisch Beschäftigte in der Lage sind, aufmerksam zu werden und nachzufragen, wenn Kinder und Jugendliche sich verändern und belastet wirken. Nur dann können sie sich für Gespräche anbieten und weitere Hilfen auf den Weg bringen. Kenntnisse über Dynamiken sexualisierter Gewalt sind auch eine Voraussetzung dafür, sich Übergriffen im schulischen Alltag entgegenzustellen und präventiv zu handeln.

Der digitale Grundkurs „Was ist los mit Jaron?“ wurde vom Amt des/der Unabhängigen Beauftragten für Fragen des sexuellen Kindesmissbrauchs in Zusammenarbeit mit den Kultusbehörden der Länder entwickelt. Hier können Lehrer:innen sowie andere schulische Beschäftigte Basiswissen zum Schutz von Schüler:innen vor sexuellem Missbrauch erwerben. Die Online-Fortbildung dauert ca. vier Stunden und stärkt die Handlungssicherheit von Lehrkräften im Umgang mit sexuellem Missbrauch.

„Respekt! Schulen als idealer Ort der Prävention von sexualisierter Gewalt“ ist eine Handreichung für die Schulen im Rahmen von „Trau dich!“ der „Bundesweiten Initiative zur Prävention des sexuellen Kindesmissbrauchs“ des Familienministeriums und der Bundeszentrale für gesundheitliche Aufklärung (2016).

5. Ansprechstellen und Beschwerdestrukturen …

5.1 … innerhalb des Remigianum

Auf der Webseite des Remigianum ist ein Schaubild über die Beratungswege an unserer Schule zu finden.

5.2 … innerhalb des schulischen Kontextes

Die Bezirksregierung Münster möchte den Schutz von Schulmitarbeitenden stärken und hat eine Ansprechperson benannt. Herr Plaputta ist Ansprechpartner, wenn es um Fälle von verbaler oder körperlicher Gewalt gegenüber Lehrkräften oder weiterem schulischen Personal geht. Ziel ist es, Betroffene schnell und gezielt an die jeweils zuständigen Stellen innerhalb des Systems weiterzuvermitteln und die Koordination der erforderlichen Unterstützungsangebote sicherzustellen. Herr Plaputta hat in erster Linie somit eine Lotsenfunktion. Des Weiteren erfasst er statistisch über diese Stelle das Ausmaß und die Formen von Gewalt gegenüber Schulmitarbeitenden.
Wer als Schulmitarbeitende:r eine Form von Gewalt erfährt, kann sich entweder direkt an Herrn Plaputta wenden oder idealerweise über einen Meldebogen, der bei der Schulleitung hinterlegt ist bzw. in der Verwaltungscloud zu finden ist.

Herr Plaputta
Ansprechperson für Gewalt gegen Schulmitarbeitende
Bezirksregierung Münster
Erreichbarkeit:
Mo., Die., Do., Fr. von 9-12 Uhr
Tel.: 0251 / 411-4074

Weitere Informationen zu Herrn Plaputtas Arbeit unter:
https://www.bezreg-muenster.de/themen/bildung-schule-und-sport/arbeits-und-gesundheitsschutz-schulen/gewalt-und-mobbing-im

5.3 … im Allgemeinen

Hilfeangebote in der Region:

- Schulpsychologische Beratungsstelle des Kreises Borken
 Burloer Str. 93, 46325 Borken
 Tel.: 02861 – 681 1414
 Mail: schulberatung@kreis-borken.de

- Caritas – Beratungsstelle für Kinder, Jugendliche und Eltern
 Turmstr. 14
 46325 Borken
 Tel.: 02861 – 945 750
 Mail: beratungsstelle@caritas-borken.de

- Fachbereich Jugend und Familie des Kreises Borken
 Tel.: 02861 – 681 1467
 Mail: fb-jugend@kreis-borken.de

- Jugendamt der Stadt Borken (Fachbereich Jugend, Familie, Schule und Sport der Stadt Borken)
 Im Piepershagen 17, 46325 Borken
 Tel.: 02861 – 939 291
 Mail: stadtpost@borken.de

- Polizei NRW Kreis Borken – Kriminalkommissariat Kriminalprävention/Opferschutz
 Burloer Str. 91, 46325 Borken
 Hotline: 02861 – 900 5555

- ZARTbitter: Beratungsstelle gegen sexualisierte Gewalt
 Tel.: 0251 / 4140555
 https://zartbitter-muenster.de

Bundesweite Beratungsangebote:

- Hilfe-Telefon „Nummer gegen Kummer“: 116 111
 Bundesweites Beratungsangebot, auch online möglich
 www.nummergegenkummer.de (zuletzt aufgerufen am 1. Juni 2024)

- Hilfe-Telefon Sexueller Missbrauch: 0800 22 55 530
 Bundesweites Beratungsangebot zu sexualisierter Gewalt gegen Kinder und Jugendliche für Betroffene, Angehörige, Fachkräfte und alle, die sich Sorgen machen. Mehrsprachiges Angebot.
 www.hilfe-portal-missbrauch.de (zuletzt aufgerufen am 1. Juni 2024)

- Hilfe-Portal Sexueller Missbrauch
 Bundesweite Datenbank mit Suchfunktion nach Postleitzahlen zu Hilfeangeboten wie Beratungsstellen, Notdiensten, therapeutischen, medizinischen und rechtlichen Angeboten; zudem ein Beratungstelefon und eine online-Beratung möglich
 www.hilfe-portal-missbrauch.de (zuletzt aufgerufen am 1. Juni 2024)

6 Evaluation

Dieses Beratungskonzept stellt den gegenwärtigen Stand der Arbeit des Beratungsteams für pädagogisch-soziale Beratung und seines Selbstverständnisses dar. Auch das darin enthaltene Schutzkonzept ist ein Ist-Stand. Wie bei jeder anderen Entwicklungsmaßnahme ist auch beim Beratungs- und Schutzkonzept die Evaluation des Entwicklungsstandes in regelmäßigen Abständen notwendig und vorgesehen.

Literaturverzeichnis

Bezirksregierung Münster: Gewalt und Mobbing im Schulbereich unter https://www.brms.nrw.de/themen/bildung-schule-und-sport/arbeits-und-gesundheitsschutz-schulen/gewalt-und-mobbing (zuletzt aufgerufen am 25.08.2026)

Der Kinderschutzbund. Landesverband Nordrhein-Westfalen unter https://www.kinderschutz-in-nrw.de/fachinformationen/kindeswohl-und-kindeswohlgefaehrdung/erscheinungsformen-der-kindeswohlgefaehrdung/ (zuletzt aufgerufen am 25. August 2026)

Kreis Borken (Hrsg.): Kinderschutz an weiterführenden Schulen im Kreis Borken. Handreichung. 2. Auflage 2019. Aufgerufen unter: https://rsb-borken.de/fileadmin/Ressourcen/Veroeffentlichungen/Kinderschutz/2019-Broschuere_Kinderschutz_an_weiterfuehrenden_Schulen_-_2_Auflage.pdf (zuletzt aufgerufen am 06.10.2026)

Kultusministerkonferenz: Kinderschutz in der Schule. Leitfaden zur Entwicklung und praktischen Umsetzung von Schutzkonzepten und Maßnahmen gegen sexuelle Gewalt an Schulen. S. 30ff

Ministerium für Schule und Bildung des Landes Nordrhein-Westfalen: Notfallordner für die Schulen in Nordrhein-Westfalen – Hinsehen und Handeln, 3. Auflage 2023; S.153

Unabhängige Beauftragte für Fragen des sexuellen Kindesmissbrauchs unter https://nordrhein-westfalen.schule-gegen-sexuelle-gewalt.de/start?land=nordrhein-westfalen&cHash=de244a4d857300dd5debd400350747e1 (zuletzt aufgerufen am 25.08.2026)

Rechtliche Bezüge:

- Beratungserlass – § 4 Abs. 1 und § 8 Abs. 1 ADO
- § 44 SchulG, § 9 Absatz 1 ADO – BASS 21-02 Nr. 4
- Schulgesetz NRW §42, Abs. 6